



**Vorlagenummer:** 1281/2024-1  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Stellungnahme der Stadt Hagen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr: Windenergiebereiche

**Datum:** 18.02.2025  
**Freigabe durch:** Henning Keune (Technischer Beigeordneter), Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)  
**Federführung:** FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung  
**Beteiligt:** FB69 - Umweltamt

### Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	20.02.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr: Windenergiebereiche wird entsprechend der Ergänzungsvorlage beschlossen.

### Sachverhalt

Im Rahmen der Beratung zur Vorlage 1281-2024 hat es Änderungsbeschlüsse der vorberatenden Gremien (BV Hohenlimburg, Naturschutzbeirat, UKM und SBW) gegeben. Aus Sicht der Verwaltung sind der aus Hohenlimburg geforderte Abstand zu zusammenhängender Wohnbebauung von 1.000 m und die Hinweise zum Artenschutz aus der Stellungnahme des Naturschutzbeirates Punkte, die in die Stellungnahme der Stadt Hagen aufgenommen werden sollten.

Der Naturschutzbeirat führt auf, dass folgende planungsrelevante Arten bei der Festlegung einzelner Windenergiebereiche nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

- Rotmilan SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11
- Schwarzstorch SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11, SR\_Hag\_15, SR\_Hag\_16
- Grauspecht SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11, SR\_Hag\_15, SR\_Hag\_16
- Wildkatze SR\_Hag\_05
- Wespenbussard SR\_Hag\_02

Zum einen ist dies auf veraltete Daten zurückzuführen. Zum anderen erscheint die verwendete Datengrundlage der Schwerpunkt vorkommen nicht als ausreichend, um die tatsächlichen Vorkommen der Arten abzubilden.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher auf Seiten des RVR zu prüfen, ob die genannten Arten im Umweltbericht, in der Artenschutzprüfung und bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete entsprechend der vorliegenden Hinweise auf ihr Vorkommen berücksichtigt wurden.

Weitere Punkte (z. B. Starkregen, Schallmissionen) aus der Stellungnahme des Naturschutzbeirates sind für die Genehmigung einzelner Windkraftanlagen relevant und können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingebracht werden.



Die Forderung der BV Hohenlimburg zur zusammenhängenden Wohnbebauung im Nahmer- und Wesselbachtal einen Abstand von 1.000m einzuhalten ist nachvollziehbar, kann sich aber ggf. in der Umsetzung als schwierig erweisen, da damit kein einheitliches regionsweites Gesamtkonzept auf Seiten des RVR mehr vorliegen würde. Die bestehende Vorbelastung durch Schallimmissionen der Gebiete kann dennoch einen Grund für eine Einzelfallbetrachtung darstellen. Hilfsweise ist auf den aus dem Gesamtkonzept des RVR hervorgehenden Abstand von 660m zu zusammenhängender Wohnbebauung abzustellen.

Die Stellungnahme der Stadt Hagen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr Windenergiebereiche wurde entsprechend angepasst (s. Anlage 1).

### **Auswirkungen**

#### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

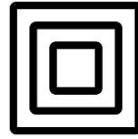
keine Auswirkungen (o)

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

### **Anlage/n**

1 - Anlage 1\_Stellungnahme (öffentlich)



# HAGEN

Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen, FB 61

Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

**Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und  
Bauordnung**

Rathaus 1, Rathausstraße 11, 58095 Hagen  
Auskunft erteilt  
Herr Kirstein, Zimmer D403  
Tel. (02331) 207 3948  
E-Mail [daniel.kirstein@stadt-hagen.de](mailto:daniel.kirstein@stadt-hagen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

21.02.2025

Mein Zeichen, Datum

61/20C, 20.02.2025

## **Stellungnahme der Stadt Hagen zur 1.Änderung der Regionalplans Ruhr – Wind-energiebereiche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.02.2025 nimmt die Stadt Hagen wie folgt Stellung zur 1.Änderung der Regionalplans Ruhr – Windenergiebereiche:

Die Stadt Hagen ist mit der Festlegung von sechs Windenergiebereichen mit einer Ausdehnung von insgesamt 153 ha flächenmäßig gering belastet. Die Flächen sind größtenteils für die Windenergienutzung geeignet und z.T. bereits vorbelastet. Das Zubaupotenzial innerhalb der Flächen ist aufgrund der Hangneigung und der daraus resultierenden Wirtschaftlichkeit der Standorte einschränkt.

Als Grundlage für Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang werden zur Festlegung der Windenergiebereiche die im Regionalplan Ruhr festgelegten ASB mit einem Puffer von 660m bzw. 550m zu Entwicklungsortslagen (EWO) als Ausschlusskriterien verwendet. In Hagen liegen zusammenhängende Siedlungsbereiche (u.a. südlicher Bereich der Wesselbachstraße, Mühlenteichstraße/Schleipenbergstraße (Nahmertal)) vor, die weder als ASB noch als EWO im Regionalplan Ruhr enthalten sind. Dies führt dazu, dass vom RVR zu diesen nur Abstände von 440m (wie zu Einzelwohngebäuden) eingehalten werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung von zusammenhängender Bebauung zu Wohnzwecken wird daher vorgeschlagen, ergänzend zu den ASB in begründeten Fällen die Darstellungen der Flächennutzungspläne zugrunde zu legen und in Einzelfällen eine besondere Vorbelastung durch Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Konkret wird dementsprechend angeregt, den SR\_Hag\_02 soweit zurückzunehmen, dass

---

STADT HAGEN  
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen  
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)  
Kto.-Nr. 100 00 444  
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44  
BIC WELADE3HXXX  
weitere Banken unter  
[www.hagen.de/bankverbindungen](http://www.hagen.de/bankverbindungen)

möglichst ein durchgängiger Abstand von 1.000 m, mindestens jedoch von 660 m, zur zusammenhängenden Wohnbebauung im Nahmer- und Wesselbachtal gewährleistet ist.

Zudem bestehen bezüglich des SR\_Hag\_02 Bedenken hinsichtlich der Nähe zu den eingetragenen (Boden-)Denkmälern Schloss Hohenlimburg und der Wallburg Sieben Gräben und der Lage des Windenergiebereichs im zugehörigen Kulturlandschaftsbereich.

Beide Denkmäler sind prägende Elemente der regionalen Kulturlandschaft, deren Umgebung essenziell für ihre historische und ästhetische Wirkung ist. Die möglichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Umgebung dieser Denkmäler müssen daher mit größter Sorgfalt geprüft werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte durch ihre Größe und visuelle Dominanz das Landschaftsbild verändern und wichtige Sichtbeziehungen zu den genannten Denkmälern beeinträchtigen. Der geplanten Windenergiebereich gefährdet wichtige Sichtachsen, die eine zentrale Rolle bei der Einbindung der Denkmäler in das Landschaftsbild spielen. Eine solche Störung würde die Authentizität und die historische Aussagekraft der Umgebung schädigen. Der SR\_Hag\_02 sollte auch aus diesem Grund flächenmäßig reduziert werden.

Aus Sicht der Stadt Hagen ist zudem der Artenschutz insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung von Beschleunigungsgebieten bisher nicht ausreichend im Plankonzept berücksichtigt worden. Bei folgenden Windenergiebereichen liegen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die im Rahmen der Umwelt- und Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind.

- Rotmilan SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11
- Schwarzstorch SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11, SR\_Hag\_15, SR\_Hag\_16
- Grauspecht SR\_Hag\_02, SR\_Hag\_05, SR\_Hag\_11, SR\_Hag\_15, SR\_Hag\_16
- Wildkatze SR\_Hag\_05
- Wespenbussard SR\_Hag\_02

Insbesondere hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans lässt sich feststellen, dass die Schwerpunkt vorkommen die realen Gegebenheiten auf dem Hagener Stadtgebiet nicht fachgerecht abbilden. Zudem wurden veraltete Datengrundlagen verwendet.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Hagen im Sinne des Klimaschutzes dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen auch auf Hagener Stadtgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Erik O. Schulz